

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Stadt Werl vom 18.03.2005**

### **P r ä a m b e l**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), der §§ 27 Abs. 1 u. Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (– Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135) wird von der Stadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werl vom 17.03.2005 für das Gebiet der Stadt Werl folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Brauchtumsfeuer**

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf ausgerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Gleiches gilt für Privatpersonen, wenn sie ein Brauchtumsfeuer als Brauchtumpflege im Sinne einer öffentlichen, im Gemeinschaftsleben einer örtlichen Gemeinschaft verankerten Veranstaltung ausrichten und das von ihnen veranstaltete Brauchtumsfeuer als alter Brauch, der in der Vergangenheit vor dem 01.01.1986 gepflegt wurde, zielgerichtet fortgeführt wird. Zu den Brauchtumsfeuern gehören z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  1. Name und Anschrift der Organisation, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte,
  2. Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Person(en), die das Feuer beaufsichtigt(en),
  3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
  5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials, getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf frühestens 2 Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen

Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine mindestens 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden.
- (5) Das Feuer muss grundsätzlich folgende Mindestabstände einhalten:
1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
  2. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
  3. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
  4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

## § 2

### Ordnungswidrigkeiten

Gem. § 17 Abs. 1 Buchst. d) Landes-Immissionsschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern nach § 1 dieser Verordnung verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werl, den 18.03.2005      Stadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde  
Grossmann, Bürgermeister  
Soester/Werler Anzeiger, Ausgabe Nr. 69 vom 23.03.2005  
Westfalenpost, Ausgabe Nr. 69 vom 23.03.2005